

Was braucht man wann zur Zulassung?	Ausweispapiere	Vollmacht u. Ausweis bei Beauftragung	Kombi- mandat (SEPA) ¹¹⁾	ZB II / Fzg.-Brief	ZB I / Fzg.-Schein	Versiche- rung EVB-Nr.	Amtl. Kenn- zeichen	Gültige Untersuchungsberichte bzw. Gutachten
Fabrikneues Fahrzeug	X	X	X	X ^{12 u. 15)}		X		
Zulassung bei Fzg. bisher mit WM-Kennzeichen ³⁾	Fzg. außer Betrieb	X	X	X	X	X		X
	Fzg. zugelassen	X	X	X	X	X	X ¹³⁾	X
Fahrzeug mit auswärtigem Kennzeichen ³⁾	Fzg. außer Betrieb	X	X	X	X	X		X
	Fzg. zugelassen	X	X	X	X	X	X	X
	Fzg. zugelassen bisheriges Kennzeichen bleibt	X	X	X	¹⁷⁾	X		X
Einfuhr von Fahrzeugen mit nachgewiesener EG-Typgenehmigung	X	X	X	ausländische Dokumente ¹⁵⁾	ausländische Dokumente ¹⁵⁾	X	bei zugel. Fahrz.	X (§ 29)
Einfuhr von Fahrzeugen ohne nachgewiesene EG-Typgenehmigung	X	X	X	ausländische Dokumente ¹⁵⁾	ausländische Dokumente ¹⁵⁾	X	bei zugel. Fahrz.	X (§ 13 EG-FGV)
Außerbetriebsetzung ¹⁴⁾				¹⁷⁾	X		X	X
Kurzzeitkennzeichen	X	X		X oder ZB I	X oder ZB II	X ⁴⁾		X ¹⁶⁾
Ausfuhrkennzeichen	Fzg. außer Betrieb	X	X	X	X	X ⁵⁾		X
	Fzg. zugelassen	X	X	X	X	X ⁵⁾	X	X
Änderung (auf) Saisonkennzeichen	X	X	X	X ¹⁷⁾	X	X ⁶⁾	X	X
Umkennzeichnung ⁹⁾	X	X		X	X		X	X
Techn. Änderung am Fahrzeug				X	X			X
Adressänderung innerhalb des Landkreises WM-SOG	X ⁷⁾			¹⁷⁾	X			X
Namensänderung	X ⁷⁾			X	X			X
Ersatz-Fahrzeugschein bei Verlust ¹⁾ u. ¹⁰⁾	X	X		X ¹⁷⁾				X
Ersatz-Fahrz.brief bei Verlust ¹⁾ u. ¹⁰⁾	X	X			X			X
Erneuerung Kennzeichenschild bzw. Plaketten					X		X	X

Notwendige Ausweispapiere:

natürliche Person	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder • Pass und Meldebestätigung ²⁾ bzw. bei Minderjährigen zusätzlich Einverständniserklärung und Ausweise der Erziehungsberechtigten
Einzelfirma	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweispapiere (s.o.) • Gewerbeanmeldung
GbR	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweispapiere (s.o.) • Antrag von allen Gesellschaftern • Gewerbeanmeldung
AG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG, OHG, Einzelfirma mit Handelsregistereintrag	<ul style="list-style-type: none"> • Handelsregisterauszug • Gewerbeanmeldung
Verein	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsregisterauszug
Gewerkschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Registerauszug
eG	<ul style="list-style-type: none"> • Genossenschaftsregisterauszug
Partei, Religionsgemeinschaft, Behörde, sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, Freiberufler	<ul style="list-style-type: none"> • Kopfbogen mit Namens- und Adressenangabe

- 1) Bei zugelassenen Fahrzeugen ist eine gültige Hauptuntersuchung nach §29 StVZO nachzuweisen
- 2) nicht, wenn Wohnort im Pass eingetragen
- 3) Vollgutachten gem. § 21 StVZO wenn Fahrzeug länger als 7 Jahre außer Betrieb gesetzt **und** kein Nachweis einer Betriebserlaubnis vorhanden ist
- 4) ausgefüllt für "Kurzzeitkennzeichen"
- 5) gelbe Versicherungsbestätigung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 FZV
- 6) mit eingetragenem Saisonzeitraum
- 7) aktuelle Ausweispapiere
- 8) Falls seit Erstzulassung des Fahrzeuges die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO fällig geworden ist
- 9) bei Verlust/Diebstahl eines oder beider Kennzeichen: Verlustanzeige der Polizei
- 10) bei Verlust: Erklärung an Eides Statt von Fzg.-Halter bzw. zusätzlich von der Person die den Fzg.-Schein/ZBI oder Fzg.-Brief/ZBII verloren hat
- 11) Bitte nur Vordruck „Kombimandat zum Einzug der Kfz.-Steuer im Lastschriftverfahren“ verwenden
- 12) COC-Papier/Übereinstimmungsbescheinigung außer bei Anhängern und LKW. Fzg.-Brief/ZBII nur wenn bereits ausgestellt
- 13) nur wenn Fahrzeug auf ein anderes WM-Kennzeichen zugelassen werden soll
- 14) Falls das Fahrzeug (nur bei M1 und N1-Fahrzeugen) als Abfall entsorgt wurde, ist gleichzeitig ein Verwertungsnachweis vorzulegen
- 15) Originalrechnung oder Kaufvertrag, falls noch kein Fzg.-Brief/ZBII ausgestellt wurde. Falls der Fzg.-Brief/ZBII nicht vom Hersteller ausgestellt ist, eine Bestätigung über die Fahrzeugidentifizierung
- 16)
 - a) Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis:
Es dürfen nur Fahrten im Zusammenhang mit der Erlangung der Betriebserlaubnis zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle innerhalb des Gebietes des Landkreises Weilheim-Schongau oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden
 - b) Fahrzeuge, bei denen der Termin zur Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung vor Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens liegt:
Bis zur erfolgreich durchgeführten Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung dürfen nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle innerhalb des Gebietes des Landkreises Weilheim-Schongau sowie zurück durchgeführt werden.
Zur unmittelbaren Reparatur bei der Prüfung/Untersuchung festgestellter Mängel dürfen Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn das Fahrzeug von der Untersuchungsstelle als verkehrsunsicher eingestuft wurde
- 17) Falls der Fzg.-Brief/ZBII sich bei einem Dritten (Bank, Leasingfirma, Autohaus etc.) befindet, muss eine Einverständniserklärung von diesem im Original oder Fax bei uns vorgelegt werden

Auskünfte zu allen weiteren Fragen (z.B. Import- u. Exportfahrzeuge, Oldtimerkennzeichen, rote Dauerkennzeichen, Ausnahmegenehmigungen etc.) erhalten Sie für den Bereich

	Tel.-Nr.:	Fax-Nr.:	E-Mail:
Schongau	08861 211-3306	08861 211-4300	a.maier@lra-wm.bayern.de
Weilheim	0881 681-1410	0881 681-2416	h.sporer@lra-wm.bayern.de